

Wiederholungs- und
Vertiefungskurs Zivilrecht III
- (Europäisches Privatrecht) -

Einführung und Überblick

PD Dr. Sebastian Mock, LL.M. (NYU)
Attorney-at-Law (New York)

A. Überblick

- europäisches Privatrecht als altes und zugleich neues Rechtsgebiet
- singuläre Adressierung von bestimmten zivilrechtlichen Problemen vor allem im Verbraucherschutzrecht als Ausgangspunkt (z.Bsp. missbräuchliche Klauseln (AGB) oder Timesharing-Angebote)
- Zusammenwachsen zu einem „neuen“ Rechtsgebiet mit eigenen Grundsätzen und Rechtsquellen – Abspaltung vom „klassischen“ Europarecht und Anlehnung an das „klassische“ Privatrecht
- klassische Problematik einer Regulierung im sogenannten Mehrebenensystem
- teilweise Unterscheidung zwischen Privat- und Sonderrechtsgebieten des Zivilrechts (Vertrags-, Delikts-, Unternehmens- oder Verbraucherrecht) → Folge des noch stattfindenden Zusammenwachsens zu einem einheitlichen Rechtsgebiet

A. Überblick

Europäisches Privatrecht

```
graph TD; A[Europäisches Privatrecht] --> B[Auseinandersetzung mit der Struktur des europäischen Privatrechts...]; A --> C[Auseinandersetzung mit konkreten Instrumenten der Rechtssetzung und -angleichung];
```

Auseinandersetzung mit
der Struktur des
europäischen Privat-
rechts als Regelung im
sogenannten Mehr-
ebenensystem

Auseinandersetzung mit
konkreten Instrumenten
der Rechtssetzung und
-angleichung

A. Überblick

- typischerweise Adressierung der folgenden Aspekte
 - Europäisches Verbraucherschutzrecht → älteste Materie des europäischen Privatrechts aufgrund der traditionell fehlenden Adressierung von Verbrauchern in den europäischen Rechtsordnungen
 - Europäisches Vertragsrecht → Regelung von bestimmten Vertragstypen mit besonderer Bedeutung für den Binnenmarkt
 - Europäisches Gesellschaftsrecht → sozusagen Urmaterie der europäischen Rechtsangleichung mit wechselhafter Geschichte
 - Europäisches Kapitalmarktrecht → Schaffung der (europäischen) Kapitalmarktunion als Reaktion auf die Finanzkrise 2007/08 und die anschließende Staatsschuldenkrise – unter weitgehender Ausblendung der zivilrechtlichen Seite
 - Europäisches Arbeitsrecht
 - Europäisches Insolvenz- bzw. Sanierungsrecht mit unmittelbaren Auswirkungen auf nahezu alle Rechtsgebiete → Einführung des Konzepts einer „zweiten Chance“ in allen Mitgliedstaaten
 - Europäisches Kollisionsrecht → quasi Gegen- oder Übergangsmodell
 - nicht aber: Familien- und Erbrecht oder allgemeine Grundlagen des Zivilrecht (z.Bsp. Vorschriften des BGB AT)

A. Überblick

- **Abgrenzung** von:
 - o öffentliches Recht, Europäisches Verwaltungs- und Aufsichtsrecht
 - o Sondermaterien des Wirtschaftsrechts (Bankrecht, Kartellrecht (unter Vorbehalt))
- aber: Gefahr der Übernahme der für Deutschland typischen **Trennung von Privat- und öffentlichem Recht** auf europäischer Ebene
 - o strikte Trennung typischer deutscher Sonderweg mit wenig Nachahmung in Europa (in dieser Intensität)
 - o mittelbare Auswirkungen dieser Problematik auf die in Deutschland als mittelbare Drittwirkung von Grundrechten bezeichnete Diskussion auf europäischer Ebene

B. Historische Entwicklung

- Harmonisierung des Privatrechts ursprünglich kein Gegenstand der europäischen Rechtspolitik → nationales Privatrecht als uneingeschränkte Domäne der Mitgliedstaaten mit Schutzmechanismen durch das europäische Primär- und Sekundärrecht (z.Bsp. im internationalen Gesellschaftsrecht)
- zunehmende Adressierung bestimmter arbeitsrechtlicher Materien in den 1970er Jahren (Gleichbehandlung)
- Ausweitung auf verbraucherschutzrelevante Aspekte in den 1970er und 1980er Jahren als Reaktion auf die Entscheidung der Konsumgesellschaft und ähnlicher Regelungskonzepte in den USA
- anfängliche Adressierung dieser Umsetzungsaufgaben in Einzelgesetzes (Idee der Erhaltung der Regulationssystematik des BGB - z.Bsp. VerbraucherkreditG, AGBG, HautürwiderrufsG usw.)

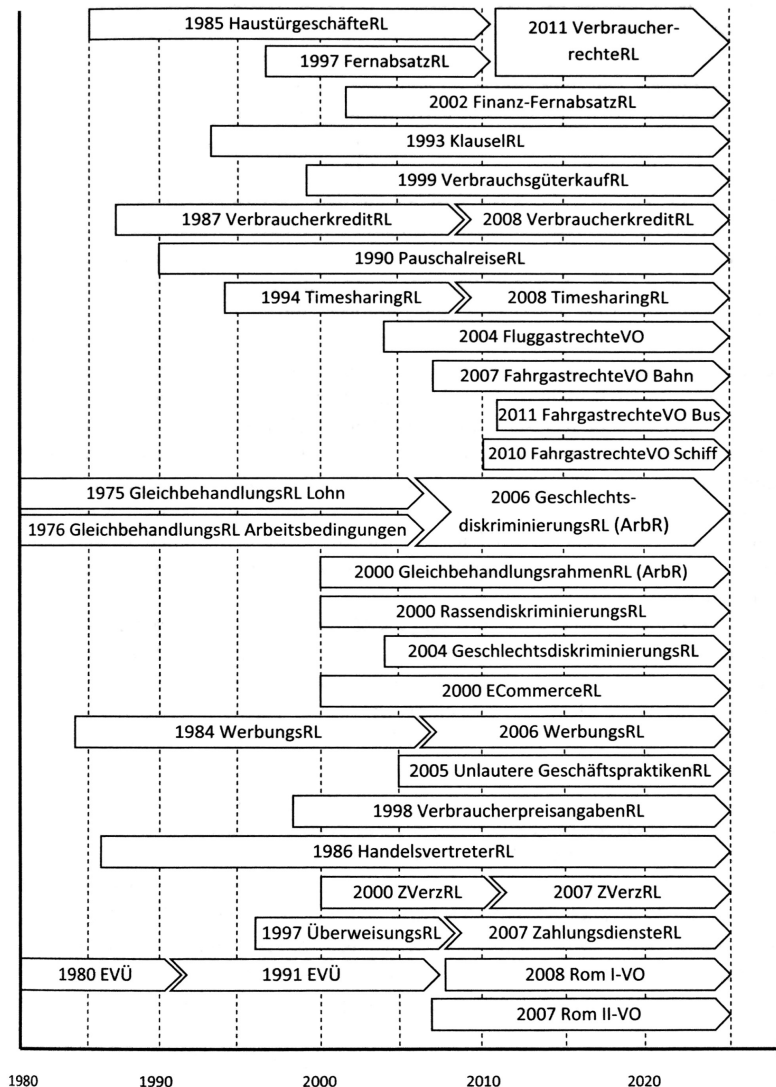
B. Historische Entwicklung

- fehlende Handhabbarkeit der europäischen Einflüsse im Rahmen von Einzelgesetzen bei Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie → Durchführung der längst überfälligen Schuldrechtsreform in Deutschland (2001) mit einer **Inkorporierung zahlreicher Einzelgesetze in das BGB**
- Aufkommen der Idee einer Harmonisierung in nahezu **jedem Gebiet des Privatrechts** gegen Ende der 1990er Jahre
- Aufkommen der Idee einer **Vollharmonisierung** (trotz des fehlendem Masterplan der EU-Kommission) aufgrund der zunehmend flächenübergreifenden Regelungsbedürftigkeit einzelner Aspekte und zunehmende Entstehung von „Reibungsverlusten“ zwischen Sonderregelungen und allgemeinen Vorschriften (z.Bsp. Widerrufsrecht und seine Auswirkungen auf die gesetzlichen Schuldverhältnisse)
- Idee der Schaffung eines **Europäischen Zivilgesetzbuches** (European Civil Code) oder jedenfalls eines Referenzrahmens (Draft Common Frame of Reference (DCFR) von 2008/2009)

C. Status quo des Europäischen Privatrechts

Bestehen einer nahezu
endlosen Anzahl von
Richtlinien und
Verordnungen
(Stand 2013)

Tabellarische Übersicht

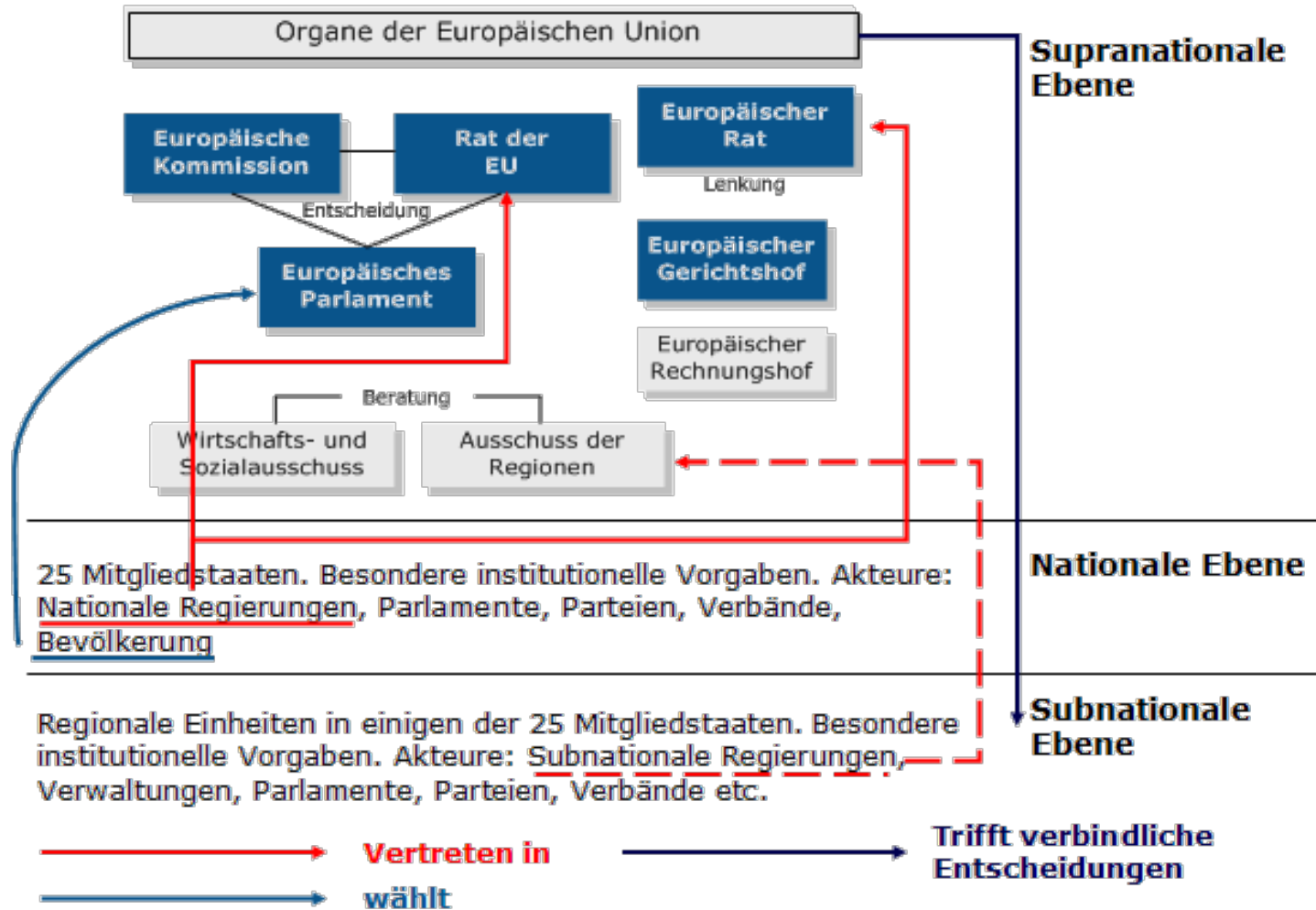


C. Mehrebenensysteme

- ursprünglich Begriff der Politikwissenschaft zur Beschreibung komplexer Beziehungsgefüge verschiedener horizontaler sowie vertikaler politischer Entscheidungsstrukturen
- Einführung des Begriffs in (Europa-)Rechtswissenschaft aufgrund der komplexen Verstrickung der einzelnen Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsebenen
- noch nicht abgeschlossener Diskurs über die Auswirkungen und Folgen des Bestehens eines Mehrebenensystems

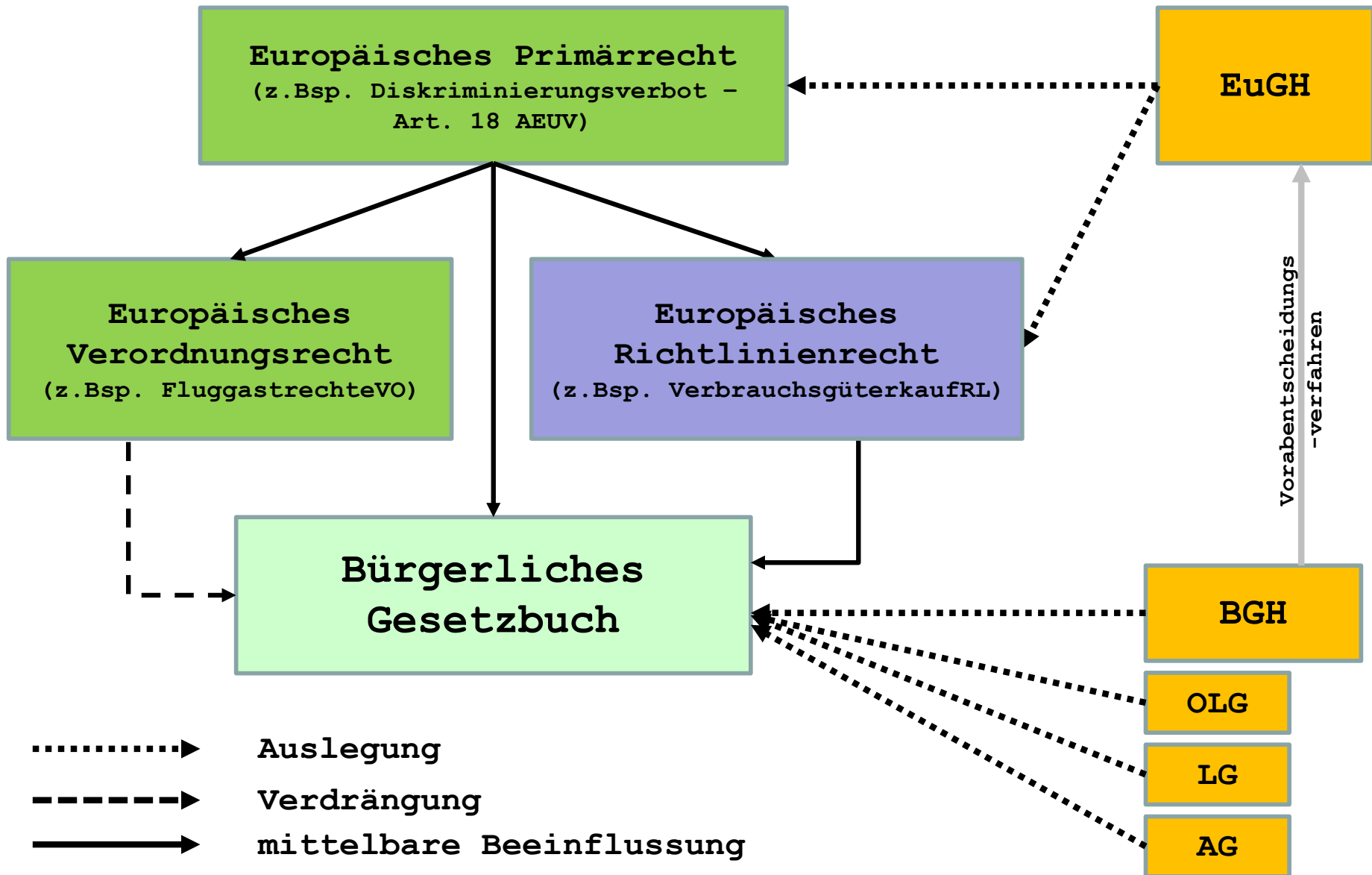
C. Mehrebenensysteme

Das Mehrebenensystem der EU



EU (mit noch 25 Mitgliedstaaten) als Beispiel eines organisatorischen Mehrebenensystems

C. Mehrebenensysteme



D. Rechtsquellen

I. Europäische Grundrechte

- Fortsetzung der Problematik der sogenannten **mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten** (im Zivilrecht) auf europäischer Ebene → keine ausdrückliche Adressierung in der europäischen Grundrechtscharta (GRCh)
- Adressierung zahlreicher Aspekte in der **europäischen Grundrechtscharta** (GRCh) als „neuere“ Kodifizierung der Grundrechte, aber mit Unterscheidung zwischen Grundrechten und Grundsätzen
- Gewährung der **Vertragsautonomie** (Eigentumsrecht – Art. 17 GRCh)
- aber auch: Adressierung **sozialer Grundrechte** (z.Bsp. Verbraucherschutz (Art. 38 GRCh) oder Arbeitnehmerschutz (Art. 27 ff. GRCh))
- fehlende Drittwirkung auch in der EMRK und den meisten Mitgliedstaaten (Abwehrcharakter) → aber: Begründung von **Schutzpflichten der Mitgliedstaaten**

D. Rechtsquellen

II. Europäische Grundfreiheiten

- Grundfreiheiten als zentrales Element des europäischen **Binnenmarktes** → „Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital ... gewährleistet ist.“ (Art. 26 AEUV)
- **Diskriminierungen** und **unmittelbare Eingriffe** (selten)
- **mittelbare Eingriffe** (Marktzugangsschranken) → jede Maßnahme, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potential zu behindern (sogenannte *Dassonville-Formel*)
– Einschränkung durch die *Keck-Rechtsprechung* (kein Eingriff bei Verkaufsmodalitäten soweit sie für alle Wirtschaftsteilnehmer gelten)
- **Rechtfertigung** → zwingende Gründe des Allgemeinwohls (vor allem öffentliche Gesundheit, Lauterkeit des Handelsverkehrs und Verbraucherschutz) – *Cassis de Dijon-Formel*

D. Rechtsquellen

II. Europäische Grundfreiheiten

- **Informationsmodell** des EuGH (maßgeblich entwickelt in der *Cassis-de-Dijon*-Entscheidung)
 - o Information der Verbraucher als generell milderes Mittel im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung
 - o Betonung der Selbstverantwortung der Verbraucher aufgrund der mit dem Binnenmarkt verbundenen (massiven) Verbreitung des Angebots von Waren und Dienstleistungen
 - o liberales anstelle eines etatistischen oder bevormundenden Konzepts
 - o teilweise Relativierung dieses Modells durch den europäischen Gesetzgeber etwa im Rahmen von Widerrufsrechten
 - o später Übertragung auf andere Regelungszusammenhänge (z.Bsp. im europäischen Gesellschaftsrecht)
- (international) dispositives Recht keine Beschränkung der Grundfreiheiten → weitgehende Wahlmöglichkeit der Parteien

D. Rechtsquellen

II. Europäische Grundfreiheiten

- weitgehende Anerkennung der Drittwirkung von Grundfreiheiten durch den EuGH
 - starke Argumente für eine Ablehnung der Drittwirkung (angelehnt an die Diskussion in Deutschland [vorrangige Adressierung staatlichen Handelns, Regelung privatrechtliche Aspekte im Zivilrecht]) – aber: stets Einfluss über die Schutzpflichten der Mitgliedstaaten
 - Beispiele: internationale Sportverbände als intermediäre Gewalten und Quasi-Gesetzgeber (*Steherrennen*); Diskriminierung von Arbeitnehmern (*Angonese*)
 - Problem der Entwicklung geeigneter Abgrenzungskriterien → Eingreifen Dritter in Austauschprozesse im Gegensatz zur Teilnahme am Austauschprozess selbst (mit Arbeitsmarkt als Sonderproblem)
 - Rechtfertigung → Berufung auf gegenläufige Grundfreiheiten (Erfordernis einer europarechtskonformen Konkordanz)

D. Rechtsquellen

III. Sekundärrecht

Art. 288 AEUV

- (1) Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nehmen die Organe Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen an.
- (2) Die **Verordnung** hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
- (3) Die **Richtlinie** ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.
- (4) **Beschlüsse** sind in allen ihren Teilen verbindlich. Sind sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich.
- (5) Die **Empfehlungen** und **Stellungnahmen** sind nicht verbindlich.

D. Rechtsquellen

IV. Verordnungen

- Verbindlichkeit und **unmittelbare Geltung** in jedem Mitgliedstaat → stärkste Form der Rechtssetzung durch den europäischen Verordnungs- oder Gesetzgeber
- **faktische Wirkung** wie ein nationales Gesetz (→ Idee der Umbenennung in „europäisches Gesetz“ im gescheiterten Verfassungsvertrag)
- keine **Vorgabe für die Nutzung** der Verordnung im Verhältnis zu anderen Rechtssetzungsmitteln (z.Bsp. Richtlinie)
- wichtige **Beispiele**
 - IPR-VOen und IZVR-VOen
 - FluggastrechteVO
 - Roaming-VO

D. Rechtsquellen

V. Richtlinien

- speziell europäisches Rechtssetzungsinstrument nach französischem Vorbild
- Adressierung der Mitgliedstaaten mit der Pflicht der Umsetzung in nationales Recht
- Kompromisscharakter → europaweite Harmonisierung des nationalen Rechts unter grundsätzlicher Beibehaltung der nationalen Besonderheiten und Regelungssystematik
- zunehmende Ausweitung der Wirkungen dieses Instruments (richtlinienkonforme Auslegung, unmittelbare Anwendung, Staatshaftung etc.) → später mehr
- stärker werdende Kritik an diesem Instrument aufgrund der oftmals nicht erreichten Harmonisierung (z.Bsp. Im europäischen Kapitalmarktrecht) → Übergang zur Regulierung durch Verordnungen

D. Rechtsquellen

VI. Sonstige Rechtsakte

- Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen von geringerem Interesse im europäischen Privatrecht aufgrund der geringen Nutzung
- typischerweise Adressierung an die Mitgliedstaaten
- „neuer“ Rechtsakt in Form von Leitlinien mit unklaren Auswirkungen im Privatrecht → Beispiel „Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen (Methode zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen)“, ABl. C 215, S. 1 ff.
 - Kompetenz zur Verabschiedung?
 - Verbindlichkeit?
 - Auslegungshilfe?
 - Begründung eines *safe harbour*?

E. Zukunft des europäischen Privatrechts

- Stärkung der stets vorhandenen Euroskepsis in den letzten Jahren (z.Bsp. BREXIT, Verfahren gegen osteuropäische Staaten)
- zunehmende Adressierung der Erforderlichkeit einer Harmonisierung oder Regulierung durch den europäischen Gesetzgeber
- zunehmender Rückzug des europäischen Gesetzgebers von bestimmten Regelungsgebieten (z.Bsp. Gesellschaftsrecht) unter gleichzeitiger Intensivierung der Rechtssetzungsbemühungen in anderen Rechtsgebieten
- faktisches Scheitern größerer Projekte (z.Bsp. Vorhaben eines Gemeinsamen europäischen Kaufrechts (GEK))
- (wohl) Aufgabe einer Vollharmonisierung des Privatrechts und einer Schaffung eines europäischen Zivilgesetzbuches aufgrund der beschränkten Sinnhaftigkeit von Projekten
- aber auch: Aufrechterhaltung des erreichten Status